

# Freibad Harpstedt

## Badeordnung

### 1. Zweck der Badeordnung

- 1.1 Die Badeordnung dient der Sicherheit, der Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
- 1.2 Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- 1.3 Bei Benutzung durch Schulen und Schwimmvereine ist der Sportlehrer, Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

### 2. Badegäste

- 2.1 Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Betrunkene oder unter Einfluss berauschender Mittel stehende.
- 2.2 Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen ansteckenden bzw. Anstöße erregenden Krankheiten werden nur zugelassen, wenn durch ein ärztliches Attest bestätigt wird, dass ihr Leiden nicht ansteckend ist.
- 2.3 Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Diese behalten während der gesamten Zeit die Aufsichtspflicht für die Kinder, insbesondere während des Aufenthaltes im Becken-, Schwimmbereich.

### 3. Öffnungszeiten

- 3.1 Die Öffnungszeiten werden von der Samtgemeindeverwaltung festgesetzt und am Eingang des Freibades bekannt gegeben.
- 3.2 Wenn das Freibad überfüllt ist, kann der Zugang vorübergehend oder bis zur Badeschließung für weitere Badegäste gesperrt werden.

### 4. Eintrittskarten

- 4.1 Die jeweils geltenden Preise werden durch Aushang bekannt gegeben.
- 4.2 Der Zutritt zum Bad ist erst nach Entrichtung des Eintrittsgeldes gestattet.
- 4.3 Die Tageskarte berechtigt nur zum einmaligen Eintritt am Tage der Lösung. Gelöste Dauerkarten verlieren mit dem Ende der jeweiligen Badesaison ihre Gültigkeit. Zehner-; Zwanziger-; und Dreißigerkarten sind in das Folgejahr übertragbar.

## **5. Aufbewahrung von Geld und Wertsachen**

- 5.1 Geld und Wertsachen können zur Aufbewahrung nicht hinterlegt werden.

## **6. Betriebshaftung**

- 6.1 Das Betreten sämtlicher Badeanlagen sowie das Benutzen der Badeeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Badegäste. Bei Unfällen haftet die Samtgemeinde nur, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 6.2 Bei Verlust von Geld, Wertsachen und Bekleidungsstücken wird keine Haftung übernommen. Dieses gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge, Fahrräder und Motorräder.
- 6.3 Unfälle und Schadensersatzansprüche sind unverzüglich bei dem / der Schwimmmeister/in; Aufsichtspersonal anzumelden.

## **7. Fundgegenstände**

- 7.1 Fundgegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind unverzüglich bei dem / der Schwimmmeister/in; Aufsichtspersonal abzugeben.
- 7.2 Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **8. Benutzung des Freibades**

- 8.1 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.
- 8.2 Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

## **9. Sonstige Benutzung des Freibades**

- 9.1 Für den Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken sind nur die hierfür vorgesehenen Wege und Treppen zu benutzen. Das Badpersonal kann Teile des Freibadgeländes für die Benutzung durch Besucher sperren.
- 9.2 Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- 9.3 Die Zulassung von Schulklassen und sonstigen Gruppen wird besonders geregelt.
- 9.4 Für die Kleiderablage stehen Schränke mit Pfandwertschlössern zur Verfügung. Bei Verlust oder Beschädigung des Schlüssels, bzw. Schlosses wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro zur Wiederbeschaffung erhoben.

## **10. Badekleidung**

- 10.1 Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob die Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der / die Schwimmmeister /in; das Aufsichtspersonal.
- 10.2 Badekleidung darf im Beckenbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

## 11. Körperreinigung

- 11.1 Die Benutzer der Badebecken haben sich vor deren Betreten zu duschen. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und sonstigen Reinigungsmittel nicht gestattet.

## 12. Verhalten im Bad

- 12.1 Jeder Benutzer des Freibades hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird und die übrigen Badegäste nicht belästigt oder behindert werden.
- 12.2 Nicht gestattet sind insbesondere:
- a) der Betrieb von Radios, CD Playern
  - b) das Rauchen in sämtlichen Räumen und am Becken
  - c) das Shisha-Rauchen auf dem gesamten Freibadgelände ist verboten
  - d) das Grillen auf den Liegewiesen
  - e) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
  - f) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen
  - g) Verunreinigung des Schwimmbeckens durch menschliche Ausscheidungen
  - h) das Baden ohne angemessene Badekleidung
  - i) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen
  - j) im Schwimmbecken Schwimfflossen, Tauchbrillen und ähnliches zu verwenden
  - k) Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung
- 12.3 Nichtschwimmer (ebenso Kinder mit Seepferdchen – Abzeichen) dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen
- 12.4 Die Benutzung der Startblöcke, Rutsche und der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr.
- 12.5 Die sich bei der Rutsche auf Hinweisschildern befindlichen Vorschriften bzw. die mündlichen Anordnungen des Aufsichtspersonals bezüglich der Nutzung der Rutsche sind strengstens einzuhalten.
- 12.6 Bereits der erstmalige Verstoß gegen das Verbot Rechtfertigt den Anspruch eines dauerhaften oder zeitweisen Zutrittsverbotes des Freibades durch den Inhaber des Hausrechts.
- 12.7 Erlittene Verletzungen sind unverzüglich dem / der Schwimmmeister / in; dem Aufsichtspersonal zu melden.

## 13. Aufsicht

- 13.1 Die Aufsicht hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Die Anordnungen des Aufsichtspersonales sind uneingeschränkt und unverzüglich zu befolgen.
- 13.2 Der / die Schwimmmeister/in, das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die:
- a) die Sicherheit und Ordnung gefährden oder
  - b) Andere Badegäste belästigen oder
  - c) Trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen
- aus dem Freibad zu verweisen.  
Widersetzungen zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruches nach sich.
- 13.3 Den Badegästen kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- 13.4 Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

## **14. Badezeit**

- 14.1 Die Badezeit endet mit dem Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss. Der Badegast muss spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss die Schwimmbecken verlassen.
- 14.2 Bei anhaltend schlechten Wetter, Gewitter oder einer technischen Störung kann das Freibad vorzeitig oder ganz geschlossen werden. Es besteht kein Erstattungsanspruch.

## **15. Wünsche und Beschwerden**

Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der / die Schwimmmeister / in, das Aufsichtspersonal entgegen. Er / Sie schafft – wenn möglich – sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden sind schriftliche über den im Eingangsbereich vorhandenen Kummerkasten der Samtgemeindeverwaltung zuzuleiten.

Harpstedt, im Juni 2021

Der Samtgemeindebürgermeister

# 1. Ergänzung zur Haus- und Badeordnung in Folge der Corona-Pandemie

Stand: 17.07.2021

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur bestehenden Haus- und Badeordnung des Freibades Rosenfreibad Harpstedt und ist ab dem 17.07.2021 verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die bestehende Haus- und Badeordnung ab, bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie die Ergänzung werden gemäß § 1 Abs. 1.1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z.B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahme des Badbetreibers soll der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen.

**Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass Sie als Badegäste Ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden.**

Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

## § 1 Zugang

- (1) Der Einlass wird begrenzt auf max. 200 anwesende Badegäste.
- (2) **Zugang erhalten Sie nur mit einer ausgefüllten Einverständniserklärung, welches Sie bitte in ausgedruckter Form mitbringen oder als Formular vor der Kasse erhalten.**
- (3) 30 Minuten vor Ende der Block-Öffnungszeiten kann kein Zutritt mehr erfolgen. 15 Minuten vor Ende des Zeitblocks endet die Wasserzeit. Im Anschluss ist der Freibadgelände (Außenbereich, Toiletten) zügig über die Ausgänge bis spätestens zum Ende des Zeitblocks zu verlassen.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die dauerhafte Begleitung durch eine erwachsene Person erforderlich.
- (5) Vermeiden Sie Menschenansammlungen und halten Sie den Mindestabstand von 1,5 Meter vor dem Eingang und auf dem Parkplatz.

## §2 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Auch im gesamten Freibadbereich ist für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr eine dauerhafte Begleitung durch eine erwachsene Person erforderlich.
- (2) Der Zutritt zu den beiden Beckenbereichen hat nur durch das obere östlich gelegene Durchschreitebecken zu erfolgen.
- (3) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung der Becken.
- (4) Abstandregelungen und – Markierungen sind im gesamten Bereich zu beachten.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich über die beschilderten Ausgänge.
- (6) Verlassen Sie das Rosenfreibad Harpstedt nach der Nutzung unverzüglich und beachten Sie dabei den räumlichen Abstand zum Eingangsbereich.
- (7) Vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür und auf dem Parkplatz.
- (8) Der Verzehr von Speisen und Getränken der Gastronomie ist ausschließlich nur auf der Liegewiese gestattet.
- (9) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (10) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (11) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

### **§ 3 Allgemeine Hygienemaßnahmen**

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Corona Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen einer Atemwegsinfektion oder Kontaktpersonen von Infizierten.
- (2) Waschen oder desinfizieren Sie ihre Hände
- (3) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (4) Duschen Sie sich vor dem Baden kurz in dem Durchschreitebecken ab, ohne dabei Seife und Shampoo zu verwenden.

### **§ 4 Maßnahmen zur Abstandswahrung**

- (1) Einlass in das Gebäude erhalten Sie erst mit Öffnung des Zeitfensters. Die Warteschlange befindet sich vor dem Rosenfreibad Harpstedt. Die Abstände, die auf dem Boden markiert sind, sind einzuhalten. Sollte die Anzahl der Markierungen auf dem Boden nicht ausreichen halten Sie bitte selbstständig den vorgeschriebenen Abstand von 1,5 Meter ein.
- (2) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln ein (z.B. Solo-Regelung im WC-Bereich, Abstand 1,5m). Achten Sie hierbei auf die Bodenmarkierungen. In den gekennzeichneten Bereichen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (3) Dusch- und Umkleieräume dürfen nicht betreten werden. Die WC-Bereiche für Männer und Frauen darf maximal von einer Person betreten werden. Verlassen Sie selbstständig den Bereich, wenn alle Möglichkeiten belegt sind und warten vor der Einrichtung.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsregelungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals. Im Schwimmbecken dürfen sich max. 100 Personen und im Nichtschwimmerbecken maximal 80 Personen zeitgleich aufhalten.
- (5) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Verboten sind Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (6) Das Schwimmerbecken ist ebenso wie der tiefere Bereich des Nichtschwimmerbeckens durch 2 Abstandsleinen in 2 Teilbereiche aufgetrennt. Innerhalb dieser Teilbereiche ist das Schwimmen nur im Kreisverkehr gestattet. Überholen ist erlaubt, wenn dabei der Mindestabstand eingehalten wird. Ein längerer Aufenthalt am Schwimmerbecken-Beckenrand ist verboten.
- (7) Achten Sie auf Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (8) Das Planschbecken bleibt ebenso wie die beiden Rutschen und der Sprungturm geschlossen.
- (9) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (10) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (11) Halten Sie sich an die Wegeregelungen (z.B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

### **§ 5 Spezielle Regeln im Freibad**

- (1) Das Deponieren von persönlichen Gegenständen ist ausschließlich auf der Wiese oder unter dem Vordach gestattet. Der komplette Bereich innerhalb der Durchschreitebecken ist frei zu halten. Lediglich auf den Begrenzungsmauern dürfen kleinere persönliche Gegenstände (z.B. Wasserflasche, Handtuch) abgelegt werden.
- (2) Die Nutzung der Spielgeräte darf auch nur unter Wahrung der aktuellen Abstands- und Gruppenregelungen genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (3) Im Bereich der Liegewiese sind die Abstände zu anderen Personen und Nutzergruppen einzuhalten.